

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

**Verbands-
gemeinde**



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Einberufung von Ersatzleuten in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße

Vollzug des Kommunalwahlgesetzes - KWG - i.d.F. vom 07. September 1982, (GVBl. S. 369) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02. April 1998 (GVBl. S. 108);

hier: Einberufung von Ersatzleuten in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße

Die Kreistagsmitglieder **Nicolai Schenk, Helmut Geißer und Bernd E. Lauerbach** haben nach ihrer Wahl zu Kreisbeigeordneten und der Übertragung eines Geschäftsbereiches gem. § 44 Abs. 7 der Landkreisordnung ihre Mitgliedschaft im Kreistag verloren. Nach § 45 KWG sind für die ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder Ersatzpersonen einzuberufen. Als Ersatzpersonen einberufen wurden die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unter den noch nicht berufenen Bewerbern auf den Wahlvorschlägen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), der Freien Wählergruppe e.V. Kreisverband SÜW (FWG) und der Freien Demokratischen Partei (FDP), dies sind

Harald Bratz, Bad Bergzabern (CDU)

Raimund Zimmermann, Kapsweyer (FWG) und Reiner Niederberger, Annweiler (FDP)

Die Herren Bratz, Zimmermann und Niederberger haben das Mandat angenommen.

Hiermit erfolgt öffentliche Bekanntmachung gem. § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

Landau i.d.Pfalz, den 07.07.2009
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

**Die Landrätin:
gez.**

Theresia Riedmaier

INHALT Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Wein- straße vom 07.07.2009

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 07.07.2009

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 11 b, 11 e, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), BS 2020-2

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), BS 2020-2-1 und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 4 des Landesgesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2020-4, des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 15. Januar 2009 (GVBl. S. 44), BS 213-50-3, des § 25 des Landeskrankenhausesgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, so weit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises. Zusätzlich erfolgen die Öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "http://www.suedliche-weinstrasse.de".
(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen

gen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) So weit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises können nach Maßgabe des § 11 e Landkreisordnung über wichtige Angelegenheiten des Landkreises einen Bürgerbescheid beantragen.

§ 3 Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreisausschuss hat 11 Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. den Rechnungsprüfungsausschuss,
2. den Umweltausschuss,
3. den Ausschuss für Weinbau und Landwirtschaft,
4. den Werksausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße (EBA),
5. den Ausschuss für den Öffentlichen Personennahverkehr.

6. den Ausschuss für die Kreismusikschule

(3) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße (EBA) hat 11, die Ausschüsse nach Abs. 2 Nummern 1 bis 3, 5

und 6 haben 8 Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine/n Stellvertreter/in.

(4) Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt dem Kreistag vorbehalten. Die Zahl der Mitglieder dieser weiteren Ausschüsse wird vom Kreistag festgesetzt.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs. 2 Nrn. 2 - 6 werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreiseinwohnern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein. Aus der Mitte des Kreistages werden der Kreisausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

(6) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, so weit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder so weit nicht die Landrätin kraft Gesetzes zuständig ist oder vom Kreisausschuss damit beauftragt wurde;

1a. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsorleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO;

2. Die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;

3. Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;

4. Die Zustimmung zur Herauschiebung des Ruhestandsbeginns;

5. Die Zustimmung zur Leistung

überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 ,

6. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit der Landrätin, den Kreisbeigeordneten, dem leitenden staatlichen Beamten und dem leitenden kommunalen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 .

7. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 25.000 .

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, so weit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich des Werksausschusses für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße oder des Krankenhausauschusses fällt.

(3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 5 Kreisbeigeordnete

(1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.

(2) Ein Kreisbeigeordneter ist hauptamtlich tätig.

(2) Für die Verwaltung des Kreises werden vier Geschäftsbereiche gebildet, von denen drei den Kreisbeigeordneten zu übertragen sind.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.

(2) Die Entschädigung wird ge-

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**

Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/30 09-0

Fax: 0 63 46/30 09-40

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91

► **Pfalzwerke - Stromversorgung**

bei Störmeldungen:

Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30

► **Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**

Kläranlage Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/28 22

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68

► **Pfalzgas - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 62 33/60 40

für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 63 41/28 90 - für die Gemeinde Albersweiler

währt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 90 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet. (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 31 € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend dem Höchstsatz nach Satz 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzliche eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 v. H. der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

(7) Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer allgemeinen Unkosten einen monatlichen Grundbetrag von 52 € sowie für jedes Mitglied eine monatliche Entschädigung von 13 €. Dieser Betrag wird den Vorsitzenden der Fraktionen halbjährlich im Voraus ausbezahlt.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26 €. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, so weit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Neben dem Sitzungsgeld werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; so weit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt private eigene Kraftfahrzeuge.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

(1) Die/Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung der Landrätin eine Aufwandsentschädigung in Höhe des um 10 % erhöhten monatlichen

Höchstsatzes. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Die/Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, der/dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des monatlichen Höchstsatzes gem. § 15 Abs. 3 KomAEVO.

§ 9 Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin

Die Landrätin erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors und seines Stellvertreters, der Kreisausbilder, des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie der Führer von Katastrophenschutzeinheiten, ehrenamtlichen Gerätewarte, ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

(1) Die Entschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seiner Stellvertreter, des Leiters der Kreisausbildung, der Kreisausbilder, des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie der Führer von Katastrophenschutzeinheiten erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehrschadigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Mittelbetrages des jeweiligen Höchst- und Mindestsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehrereinheit und Werkfeuerwehr.

(3) Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, so weit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnimmt.

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspekteur; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form 1/30 des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 ist anzurechnen.

(4) Die Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr-Kreisausbildung beträgt den Höchstsatz nach § 10 Abs. 2 FwEVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Mindestbetrages, der in der Feuerwehrschadigungsverordnung festgesetzt ist, zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr.

(6) Die Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises erhalten folgende Auf-

wandsentschädigung:

a) Bei voller Zugstärke (z. B. Gefahrschutzfahrzeug)

b) bei Teileinheiten (z.B. Fernmeldezentrale, Technische Einsatzleitung, Gruppe

Information und Kommunikation, Löschzug Wasser)

(7) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Gerätewartes beträgt 30 v. H. des Höchstbetrages zuzüglich einem Zuschlag von 11 € je zu wartendem Fahrzeug, höchstens jedoch den Höchstbetrag gemäß der Feuerwehrschadigungsverordnung.

(8) Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel wird auf den Höchstbetrag entsprechend der Feuerwehrschadigungsverordnung festgelegt.

(9) Für die Aufwandsentschädigung der Führer von Katastrophenschutzeinheiten gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Patientenführer

Die Patientenführer erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt je angefangene 200 Betten des jeweiligen Krankenhauses monatlich 77 €.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung, mit Ausnahme des § 5 Absatz 2, tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die bislang gültige Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

(2) § 5 Absatz 2 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Landau i. d. Pfalz,

den 7. Juli 2009

Kreisverwaltung Südliche

Weinstraße

Die Landrätin:

Theresia Riedmaier

Bekanntmachung Nr.: 47/2009

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Veranstaltung

Weinfest in Albersweiler vom 17. - 21. Juli 2009

Als zuständige örtliche Ordnungsbehörde erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Von Freitag, 17. Juli 2009, 19.00 Uhr bis Dienstag, 22. Juli 2009, 05.00 Uhr ist es verboten, im Umkreis des Weinfestes in Albersweiler alkoholhaltige Getränke mitzuführen und/oder zu verzehren. Der Umkreis ist an der anhängenden Karte definiert.

2. Zur Durchsetzung des Verbots werden alkoholhaltige Getränke si-

chergestellt und vernichtet sowie Platzverweise erteilt, weitergehende Anordnungen bleiben vorbehalten.

3. Ausgenommen von dem Verbot nach Nr. 1 ist der konzessionierte Festplatz bei den Sportanlagen.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Von Freitag, 17. Juli 2009 bis Montag 21. Juli 2009 findet das Weinfest auf dem Festplatz an den Sportanlagen statt.

Es ist bei solchen Veranstaltungen grundsätzlich davon auszugehen, dass Alkohol nicht nur in den gaststättenrechtlichen konzessionierten Räumlichkeiten - und somit kontrolliert - erworben und konsumiert wird. Die Lebenserfahrung zeigt, dass Besucher alkoholische Getränke anderweitig erwerben, mit sich führen (beispielsweise im Kofferraum von Autos, in Rucksäcken und ähnlichem) und im näheren Umkreis der Veranstaltung konsumieren.

Nach allgemeinen bisherigen Erfahrungen sind im Rahmen von Weinfesten als Folge von übermäßigen und unkontrolliertem Konsum von Alkohol Fälle von Auseinandersetzungen zwischen Personen sowie Fälle von Sachbeschädigung bis hin zu Vandalismus zu befürchten.

Diesen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - auch im Hinblick auf den Schutz der Jugend - kann somit nur ausreichend begegnet werden, wenn während der Veranstaltung die Abgabe und der Konsum von Alkohol lediglich im Rahmen der bestehenden Gaststättenkonzession und damit des geltenden Gaststättenrechts stattfindet.

Damit wird weitgehend verhindert, dass an bereits alkoholisierte Personen oder Jugendliche Alkohol unzulässigerweise abgegeben wird.

Das unter Nr. 1 ausgesprochene Verbot wird daher als geeignetes und verhältnismäßiges Mittel zur Gefahrenabwehr bewertet; andere mildere Mittel, die eine effektivere und effizientere Gefahrenabwehr bewirken, sind nicht ersichtlich.

Demgegenüber steht das private Interesse an uneingeschränktem Mitführen und Verzehren von Alkohol, das jedoch dem öffentlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung ohne Ausschreitungen, ohne unkontrolliertem Alkoholkonsum und ohne Alkoholmissbrauch unterliegt.

Der Alkoholkonsum wird mit der Allgemeinverfügung auch nicht generell verboten, Alkohol kann in der konzessionierten Fläche nach geltendem Recht erworben werden und konsumiert werden.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es erforderlich und angemessen, mitgeführte alkoholische Getränke sicherzustellen und zu vernichten. Nur dadurch kann die Einhaltung sichergestellt werden. Der sofortige Platzverweis bei festgestellten Verstößen trägt zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Veranstaltung bei und dient der weiteren und umfassenden Gefahrenabwehr. Weitergehende Anordnungen, die situationsbedingt zur Gefahrenabwehr erforderlich werden, bleiben vorbehalten. Die Zwangsmittel werden im Einzelfall in Rahmen des POG angewandt.

Begründung des Sofortvollzugs:

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, da hochwertige Rechtsgüter wie Gesundheit, körperliche Unversehrtheit von Besuchern und Ordnungskräften sowie Eigentum gefährdet werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Allgemeinverfügung auch im Falle eines Widerspruchs vollzogen werden kann. Aufgrund der Gefährdungen kann die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht hingenommen werden. Nur eine sofortige Vollziehung wird dem Sinn und Zweck der Allgemeinverfügung gerecht. Das Privatinteresse an uneingeschränktem Mitführen und Verzehren von Alkohol muss dahinter zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder nur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels oder beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i.d.Pf. einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, ein Antrag auf einstweilige Anordnung zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 31. Oktober 1993 (GVBl. S 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 320), § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden vom 31. Oktober 1978 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325, § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Ge-

TK04

setz vom 21. Juli 2003 (GVBL. S. 155) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (GVBL I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Annweiler am Trifels, 09.07.2009
Ludwig Lehnberger
Bürgermeister

Plan zu Bekanntmachung am Ende aller amtlichen Mitteilungen

Annweiler



Beschlusszusammenfassung zur 19. Sitzung des Ortsbeirates Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Queichhambach vom 02.06.2009

Öffentliche Sitzung
Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:
1 Renovierung und Umbau des Gemeindehauses
Besprechung von Möglichkeiten für die Umsetzung der weiteren Bauabschnitte

Der Ortsgemeinderat entschloss sich nach einer kurzen Außenbesichtigung mit 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung dafür, den Außensockel in derselben Sandsteinfarbe wie die Fensstergeländer zu streichen.

Eußerthal



Bekanntmachung Nr. 17/2009 der Ortsgemeinde Eußerthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

H A U P T S A T Z U N G
der Ortsgemeinde Eußerthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 3. Juli 2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Eußerthal erfolgen in folgender Wochenzeitung: "Trifels-Kurier". Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "http://www.vg-annweiler.de."
(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen

und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht:

Gemeinde- und Feuerwehrhaus Eußerthal, Sulzbachweg 6
Ecke Haupt- und Kirchstraße
Breitbachstraße, Einmündung Hauptstraße
Schulstraße am Schulhaus
an der Bushaltestelle Haingeradestraße 31

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, deren Standorte in Absatz 4 aufgeführt sind, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die in Absatz 4 aufgeführt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Ausschuss für Infrastruktur und

Bauwesen

3. Ausschuss für Gemeindeleben und Fremdenverkehr

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechend gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,- Euro im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates,
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
5. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
8. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6
Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwil-

ligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 9
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10
Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmar-

kungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Hallenbeauftragter, Jugendhausbeauftragter, Internetbeauftragter, Grillplatzbeauftragter, Spielplatzbeauftragter und Museumsbeauftragter sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 5,- Euro je volle Stunde.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes (§10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EWO). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. November 2004 außer Kraft.

76857 Eußerthal, 3. Juli 2009
Ortsgemeinde Eußerthal
Ausgefertigt:
Reinhard Denny
Ortsbürgermeister
Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so

kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die se Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 6. Juli 2009

**Verbandsgemeindeverwaltung
Lehnberger
Bürgermeister**

**Beschlusszusammenfassung
zur 29. Sitzung des Ortsge-
meinderates Ortsgemeinde
Eulerthal vom 29.04.2009**

Öffentliche Sitzung

**Veröffentlicht werden nachfol-
gend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse
gefasst wurden:**

**2 Beratung und Beschlussfas-
sung über die Einführung DSL**

Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

**3 Beratung und Beschlussfas-
sung Ausbau Haingeraistraße**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Sanierung der Gehwege im Zuge des Ausbaus der Haingeraistraße.



Rinntal

**Bekanntmachung Nr. 14/2009
der Ortsgemeinde Rinntal
in der Verbandsgemeinde Ann-
weiler am Trifels**

**HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Rinntal
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels
vom 8. Juli 2009**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Öffentliche Bekanntmachun-
gen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Rinntal erfolgen in folgender Wochenzeitung: "Trifels-Kurier".

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "http://www.vg-annweiler.de."

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so

festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht: Hauptstraße Nr. 45

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, deren Standorte in Absatz 4 aufgeführt ist, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die in Absatz 4 aufgeführt ist. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerent-
scheid**

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Bau- und Planungsausschuss
Waldausschuss
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse 4 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter: Bau- und Planungsausschuss
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet: Bau- und Planungsausschuss
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der

Ausschussmitglieder.

**§ 4 Übertragung von Aufgaben des
Gemeinderates auf den Bürger-
meister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- Euro im Einzelfall,

2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.

3. Einvernehmen in den Fällen des § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

5. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,

6. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 30.000,- Euro im Einzelfall.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

**§ 6 Aufwandsentschädigung für
Mitglieder des Gemeinderates**

Nachgewiesener Verdienstausschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

**§ 7 Aufwandsentschädigung für
Mitglieder von Ausschüssen**

Nachgewiesener Verdienstausschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

**§ 8 Aufwandsentschädigung des
Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

**§ 9 Aufwandsentschädigung der
Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 ge-

währte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine

Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 10 Aufwandsentschädigung für
Feldgeschworene**

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,- Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 11 Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter**

(1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes (§10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EWO). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 07. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juli 2004 außer Kraft.

76857 Rinntal, 8. Juli 2009
Ortsgemeinde Rinntal
Ausgefertigt:
Heinz Hertel
Ortsbürgermeister

Hinweis
Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekom-

men sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,
9. Juli 2009**

**Verbandsgemeindeverwaltung
Lehnberger
Bürgermeister**



Silz

**Bekanntmachung Nr. 16/2009
der Ortsgemeinde Silz in der
Verbandsgemeinde Annweiler
am Trifels**

1. -konstituierende -Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Silz (Wahlperiode 2009/2014)

Am Donnerstag, 23.07.2009, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Hauptstraße 54, 76857 Silz, die 1. -konstituierende -Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:
Öffentlich:

1 Verpflichtung der Ratsmitglieder
2 Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt

3 Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

3.1 Erster Beigeordneter

3.2 Weitere Beigeordnete

76857 Silz, 9. Juli 2009

**Ludwig Allmann
Ortsbürgermeister**



Wernersberg

**Bekanntmachung Nr. 21/2009
der Ortsgemeinde Wernersberg
in der Verbandsgemeinde Ann-
weiler am Trifels**

**HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Wernersberg
in der Verbandsgemeinde Ann-
weiler am Trifels
vom 10. Juli 2009**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung

(GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Wernersberg erfolgen in folgender Wochenzeitung: "Trifels-Kurier". Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "http://www.vg-annweiler.de."

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht: ehemalige Schule, Kirchstraße 8 Nußfeldstraße 20

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, deren Standorte in Absatz 4 aufgeführt sind, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die in Absatz 4 aufgeführt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss
Wald-, Wege- Landschaftspflegeausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss
3. Wald-, Wege- Landschaftspflegeausschuss

Die Ausschüsse bestehen aus 3 Ratsmitgliedern und 2 sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde; entsprechend gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung,
4. die Regionalplanung,
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
7. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss kann darüber hinaus durch Beschluss des Gemeinderates auch im Einzelfall erfolgen. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haus-

haltungsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.

2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 750,- Euro im Einzelfall. Eine Zusammenfassung der erteilten Aufträge ist vierteljährlich dem Rat zur Kenntnis zu geben und schriftlich an die Fraktionsvorsitzenden weiter zu leiten.

4. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.

5. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgemeinschaftsversammlung. Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung für

Feldgeschworene

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmahnungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,- Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EWO). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 08. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02. September 2004 außer Kraft.

76857 Wernersberg, 10. Juli 2009

Ortsgemeinde Wernersberg

Ausgefertigt:

Helmut Heller

Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, **oder**

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels,

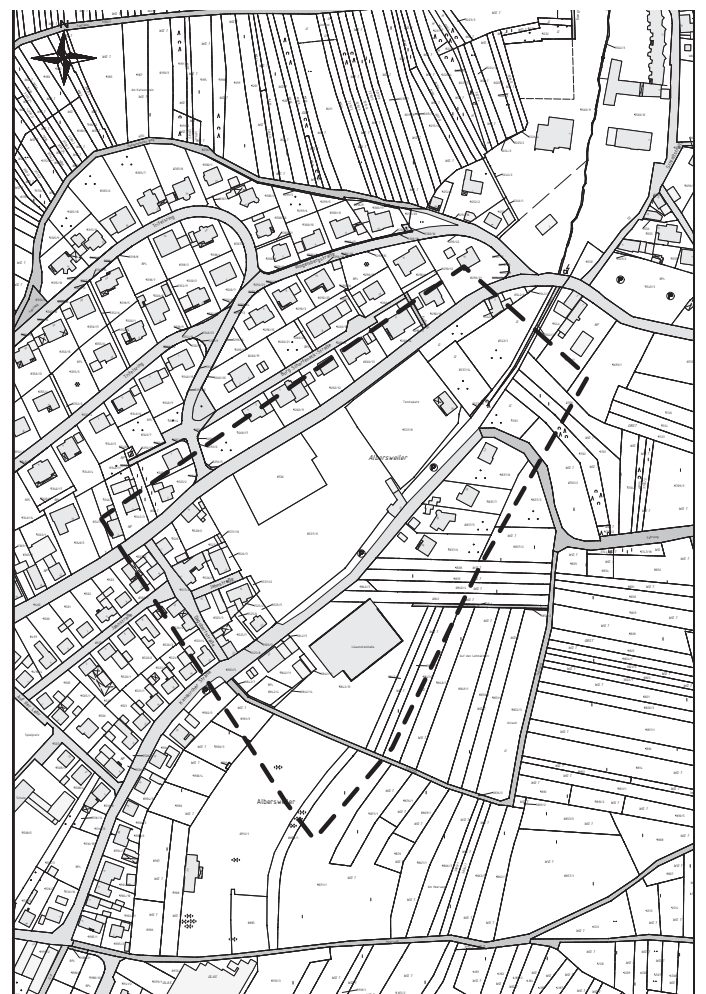
11. Juli 2009

Verbandsgemeindeverwaltung

Lehnberger

Bürgermeister

Plan zu Bekanntmachung Nr. 47/2009 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels



Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes Landau in der Pfalz betreffend die Ortsgemeinde Münchweiler

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes Landau in der Pfalz

Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels hat im Auftrag der Ortsgemeinde Münchweiler beantragt,

die Ortsgemeinde Münchweiler

als Eigentümerin der bisher im Grundbuch noch nicht gebuchten Grundstücke der Gemarkung Münchweiler

| | |
|-------------|--|
| Fl.Nr. 64 | Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 2 zu 240 qm |
| Fl.Nr. 67 | Gebäude- und Freifläche, Schulstraße zu 550 qm |
| Fl.Nr. 91/2 | Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße zu 20 qm |
| Fl.Nr. 146 | Fahrtweg Im Finstertal zu 3.070 qm |
| Fl.Nr. 237 | Mischwald Am Kampenbühl zu 1.230 qm |
| Fl.Nr. 438 | Fahrtweg Auf der Hochstraße zu 1.400 qm |
| Fl.Nr. 456 | Fahrtweg In der Fuchshöhle zu 2.110 qm |
| Fl.Nr. 730 | Fahrtweg Altenberg zu 2.560 qm |
| Fl.Nr. 762 | Fahrtweg Im Dümpfel zu 3.270 qm |
| Fl.Nr. 764 | Fahrtweg ebenda zu 270 qm |
| Fl.Nr. 766 | Fahrtweg ebenda zu 2.490 qm |
| Fl.Nr. 920 | Fahrtweg Am Münsterweg zu 1.570 qm |
| Fl.Nr. 1033 | Friedhof Auf den Mühläckern zu 1.140 qm |
| Fl.Nr. 1119 | Fahrtweg Unteres Ränzel zu 1.840 qm |
| Fl.Nr. 1162 | Fahrtweg Im Ränzler Teich zu 3.070 qm |
| Fl.Nr. 1167 | Fahrtweg Auf der Höhe zu 1.260 qm |
| Fl.Nr. 1211 | Laubwald An der Brunnenwiese zu 680 qm |
| Fl.Nr. 1212 | Laubwald ebenda zu 3.240 qm |
| Fl.Nr. 1213 | Laubwald ebenda zu 920 qm |
| Fl.Nr. 1214 | Laubwald ebenda zu 820 qm |
| Fl.Nr. 1247 | Gehölz Im Modenbach zu 2.790 qm |
| Fl.Nr. 1276 | Fahrtweg Im Modenbach zu 240 qm |
| Fl.Nr. 1297 | Fahrtweg Auf den Sandäckern zu 380 qm |

in das Grundbuch einzutragen, §§ 3 Abs. 2, 116 ff GBO.

Zur Glaubhaftmachung des Antrags vom 18.06.2009 hat sich die Antragstellerin auf das allgemeine Liegenschaftskataster des Vermessungs- und Katasteramtes Landau i. d. Pf. berufen, in dem die Ortsgemeinde Münchweiler als Eigentümerin geführt wird. Sie hat daher die Einbuchung der Ortsgemeinde Münchweiler in das Grundbuch als Eigentümerin beantragt, §§ 117 ff. GBO.

Die Anlegung des Grundbuchs für die genannten Grundstücke und die Eintragung der Ortsgemeinde Münchweiler als ihre Eigentümerin stehen bevor.

Das Grundbuchblatt darf jedoch erst angelegt werden, nachdem in der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, das Bestehen der Anlegung und der Name des als Eigentümer einzutragenden öffentlich bekannt gemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist, § 122 GBO.

Personen, die Einwendungen gegen die voraussichtliche Eintragung geltend machen wollen, sollen ihren Anspruch binnen 1 Monats ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem Grundbuchamt Landau i. d. Pf. mitteilen.

Landau i. d. Pf., 07.07.2009
Amtsgericht - Grundbuchamt -
Gez. Höpfer
Rechtspflegerin



Ausgestellt:
als Urkundenbedienter der Geschäftsstelle



Vorträge und Kurse der
Volkshochschule Annweiler am Trifels
Eine Einrichtung der
Verbandsgemeinde Annweiler
Telefon: 06346 - 301-217

Herbstsemester 2009

Mach mit, bleib fit! Lebenslanges lernen!

Vorträge

A 201 Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Lorenz Spall, Notar, Dr. med. Christoph Wiegering, Internist,
Dienstag, 27.10.2009, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratsaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3

A 202 Erben und vererben - das Gesetz wird's schon richten - dachten Sie!

Lorenz Spall, Notar,
Dienstag, 24.11.2009, 19.00 Uhr,
Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

A 205 Was können Implantate heute leisten? Sie sind die beste Lösung für fehlende Zähne!

Dr. med. dent. Manfred Runck, Zahnarzt,
Montag, 09.11.2009, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratsaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

A 206 Unter Lebenden schenkt sich's besser. Vererben oder verschenken? Grundzüge einer sachgerechten Nachlassplanung

Lorenz Spall, Notar,
Dienstag, 26.01.2010, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratsaal
der
Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

Politik - Gesellschaft - Umwelt

Einführung in schamanisches Reisen

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
P 210 Dienstag 25.08.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin

P 211 Donnerstag 08.10.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin

P 212 Dienstag 24.11.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

Bedeutung und Heilungsmöglichkeit unserer inneren Schildfamilie

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
P 214 Dienstag, 01.09.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin

P 215 Mittwoch, 07.10.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin

P 216 Dienstag, 01.12.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

P 250 "Starke Eltern - Starke Kinder"

Birgit Jäger-Schmenger, Dipl. Sozialpädagogin,
Mittwoch, 28.10.2009, 19.30 - 21.30 Uhr, Werners-
berg, Gemeindehaus, 62 €, (82 € Kleingruppe),
10 Termine

P 251 Hausaufgaben - helfen, aber wie?

Birgit Jäger-Schmenger, Dipl. Sozialpädagogin,
Mittwoch, 07.10.2009, 19.30 - 21.45 Uhr, Annweiler,
Realschule, 15 €, 1 Termin

P 252 Trotzalter: Ich will!

Birgit Jäger-Schmenger, Dipl. Sozialpädagogin,
Mittwoch, 30.09.2009, 19.30 - 21.45 Uhr, Annweiler,
Realschule, 15 €, 1 Termin

Junge VHS

C 292 Internetführerschein für 8 - 10jährige

Raphael Stoll, Grundschullehrer,
Mittwoch, 28.10.2009, 16-17.30 Uhr, Annweiler,
Realschule, 40 €, zzgl. 7 € Materialkosten, 7 Termine

C 293 Computerführerschein für 8 - 10jährige

Raphael Stoll, Grundschullehrer,
Dienstag, 27.10.2009, 16-17.30 Uhr, Annweiler,
Realschule, 40 €, zzgl. 10 € Materialkosten, 7 Termine

K 251 Das Bilderbuch der Farben - für 7 - 10jährige

Regina Baas, Erzieherin,
Donnerstag, 17.09.2009, 16.30-18.00 Uhr, Annwei-
ler, Grundschule, 45 €, zzgl. ca. 7 € Materialkosten, 8 Termine

T 229 Kreativer Tanz für Kinder für 4 - 6jährige

Petra Seeber, Erzieherin,
Freitag, 18.09.2009, 16.15 - 17.15 Uhr, Annweiler,
Realschule, 32 €, 10 Termine

Kultur und Gestalten

K 215 Schmuck aus selbst hergestellten Filzperlen

Susanne Daum, Dorothea Ruppert
1. Termin Montag, 05.10.2009, 19.00 - 23.00 Uhr
2. Termin Montag, 26.10.2009, 19.00 - 23.00 Uhr
Annweiler, Grundschule, 28 € (ab 8 Teilnehmer),
36 €, (Kleingruppe), zzgl. ca. 25 € Materialkosten,
2 Termine

K 216 Edle Weihnachtssterne mit Swarovski- und Glasperlen

Susanne Daum,
Montag, 16.11.2009, 19.00 - 23.00 Uhr, Grundschule
Annweiler, 18,00 €, 1 Termin

K 218 Zeichnen und Malen

Brunhilde Mroszewski,
Donnerstag, 17.09.2009, 18.30-20.45 Uhr, Annwei-
ler, Realschule, 96 €, (Kleingruppe), zzgl. Material 10 Termine

K 220 Acryl-Malerei: Besondere Struktureffekte

Annemarie Wüst,
Dienstag, 27.10.2009, 18.30 - 20.45 Uhr, Annweiler,
Burgenring, 45 €, 5 Termine

K 221 Plastisches Gestalten mit Ton - ein Tonerfahrungenkurs

für Anfänger und Fortgeschrittene -

Margarita Wiegering,
Montag, 21.09.2009, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler,
Realschule, 49 €, zzgl. Materialkosten, 65 € (Klein-
gruppe), 5 Termine

E-Gitarre spielen für Anfänger ab 12 Jahren

Michael Becker
M 252 Donnerstag, 27.08.2009, 16.00 - 16.30 Uhr
(1-3 Personen)

M 253 Donnerstag, 27.08.2009, 16.35 - 17.05 Uhr
(1-3 Personen)

M 254 Donnerstag, 27.08.2009, 17.10 - 17.40 Uhr
(1-3 Personen)

M 255 Donnerstag, 27.08.2009, 17.45 - 18.15 Uhr
(1-3 Personen)

M 256 Freitag, 28.08.2009, 14.30 - 15.30 Uhr
(1-3 Personen)

M 257 Freitag, 28.08.2009, 15.40 - 16.40 Uhr
(1-3 Personen)

M 258 Freitag, 28.08.2009, 16.50 - 17.50 Uhr
(1-3 Personen)

Annweiler, Realschule, 180 €, 15 Zeitstunden,
15 Termine

M 259 Gitarre für Anfänger -Notenkenntnisse nicht erforderlich -

Michael Becker,
Freitag, 28.08.2009, 18.30 - 19.30 Uhr

M 262 / M 263 / M 265 Akkordeon-Unterricht

Walter Halde,
Donnerstag 19.00 - 19.45 Uhr
Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20, pro Kurs 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung

M 264 Akkordeonorchester

Walter Halde,
dienstags, 19.00 - 21.00 Uhr, Annweiler, Rathaus,
Hauptstraße 20, 15 Termine, gebührenfrei

N 210 Zuschneiden und Nähen - Grund- und Aufbaurkurs -

Dagmar Palluch, Damenschneidergesellin,
Montag, 26.10.2009, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler,
Realschule, 90 €, (Kleingruppe), 7 Termine

Arbeit und Beruf

C 261 EDV/Computer-Orientierung ohne Eile

Zielgruppe: Anfänger/Innen, auch für Senioren ohne
Vorkenntnisse geeignet.

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA,
Dienstag, 29.09.2009, 19.15 - 21.30 Uhr, Annweiler,
Realschule, 100 €, zzgl. evtl. 15 € Lehrbuch, 145 € (Kleingrup-
pe), 10 Termine

C 264 Elektronische Steuererklärung mit Elster-Formular

Raimund Mackiw, LBU-Beratungsstellenleiter,
Montag, 14.09.2009, 19-21.15 Uhr, Annweiler, Real-
schule, 58 €, (Kleingruppe), 4 Termine

C 265 Steuererklärung 2008 und 2009 - Ein Wegweiser bei der

Anfertigung der eigenen Steuererklärung unter Aus-
nutzung aller Möglichkeiten -

Raimund Mackiw, LBU-Beratungsstellenleiter,
Montag, 26.10.2009, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler,
Realschule, 58 €, (Kleingruppe), 4 Termine

C 266 Excel Grund- und Aufbaukurs, Intensiv-Training

Stefan Hoffmann, Dipl. Informatik Betriebswirt VWA,
Mittwoch, 30.09.2009, 19.15 - 21.30 Uhr, Annweiler,
Realschule, 116 €, (Kleingruppe), evtl. zzgl. 15 €
Lehrbuch, 8 Termine

C 284 3 - 2 - 1 - meins - eBay für Anfänger

Romy Schwarz,
Dienstag, 10.11.2009, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler,
Hauptschule, 15 €, 1 Termine

Gesundheit

A 205 Was können Implantate heute leisten?

Sie sind die beste Lösung für fehlende Zähne!
Dr. med. dent. Manfred Runck, Zahnarzt,
Montag, 09.11.2009, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratsaal
der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

G 210 Rückenfit und Entspannung

Jérôme Lebaillly,
donnerstags, 18.00 - 19.30 Uhr, Rinnthal, Bürger-
haus, 72 €, 12 Termine, Einstieg jederzeit möglich

G 212 Mit Power in den Tag - Energievoll leben -

Regina Brachat-Schwab, Ergotherapeutin,
Freitag, 30.10.2009, 9.30 -10.30 Uhr, Annweiler,
DRK-Haus, Südring, 28 €, 6 Termine

Yoga am Abend - dem Alltag eine Pause gönnen -

Brigitte Burkhardt, Yogalehrerin

G 219 Montag, 31.08.2009, 18.30 - 20.00 Uhr, Rinnthal
G 220 Montag, 31.08.2009 20.15 - 21.45 Uhr, Rinnthal, 62 € , 12 Termine
G 223 Dienstag, 01.09.2009, 20.15 - 21.45 Uhr, Silz 62 €, 12 Termine
G 225 Donnerstag, 17.09.2009, 19.15 - 20.45 Uhr, Ramberg, 60, 10 Termine
G 227 Yoga am Vormittag
 Heike Heinz, Yogalehrerin,
 Mittwoch, 26.08.2009, 9.30 - 11.00 Uhr,
 Annweiler, VR Bank, Messplatz 16, 75 €, 15 Termine
G 229 Tai Ji Quan - chinesische Bewegungskunst
 Stefan Pätz, Dipl. Pädagoge,
 jeden Montag, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule, 80 €, 12 Termine
Gesundheits-Karate, Traditionelles Karate/Allgemeine Fitness/
Bauch-Beine-Po/Selbstverteidigung/Yoga/Akupressur/ Tai Chi Chuan/Reiki, Klaus Weber, Karate-Gesundheits-trainer
G 230 Dienstag, 15.09.2009, 19.00-20.30 Uhr, 8-13 Jahre
G 231 Mittwoch, 16.09.2009, 19.45 - 20.45 Uhr, ab 14 Jahren
 Annweiler, Realschule, 38 €, 10 Termine, 50 € (Kleingruppe)
G 232 Klangschalen-Schnupperabend
 Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
 Dienstag, 25.08.2009, 19.30 Uhr, 1 Termin,
 Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4
Klangmeditationsabend
 Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
G 233 Donnerstag, 27.08.2009, 19.30 - 20.30 Uhr
G 234 Donnerstag, 01.10.2009, 19.30 - 20.30 Uhr
G 235 Donnerstag, 03.12.2009, 19.30 - 20.30 Uhr
 7 €, jeweils 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4
G 236 Klangreise mit Klangschalen für Kinder von 6 - 11 Jahren
 Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
 Freitag, 02.10.2009, 16.00 - 17.00 Uhr, 14 €, 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4
Bedeutung und Behandlung unserer Chakren
 Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
G 237 Dienstag, 08.09.2009, 19.30 - 21.00 Uhr
G 238 Donnerstag, 12.11.2009, 19.30 - 21.00 Uhr
 12 €, 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4
G 239 Progressive Muskelentspannung
 Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
 Donnerstag, 03.09.2009, 19.30 - 20.30 Uhr, 21 €, 3 Termine, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4
G 240 Gesunde Füße - gesunder Körper
 Tipps und Übungen rund um Fußprobleme
 Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
 Dienstag, 03.11.2009, 19.30 - 20.30 Uhr, 14 €, 2 Termine, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4
G 241 Schlank im Schlaf mit Rezepten von Johann Lafer
 Das Programm von Dr. med. Pape u.a. beruht auf den Säulen der Insulin-Trennkost und dem Bewegen im Rhythmus der Bio-Uhr.
 Mitzubringen: Buch Johann Lafer und Dr. med. Detlef Pape: Lafer nimmt ab, Verlag Gräfe & Unzer, 19,90 €
 Dr. Birgit Milbach, Mittwoch, 02.09.2009, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule, 40 €, 6 Termine.
Pilates mit Vorkenntnissen
 Karina Brachatz, Physiotherapeutin, Präventionstrainerin
G 250 Montag, 28.9.2009, 9.30 - 10.30 Uhr
G 252 Montag, 28.9.2009, 17.15 - 18.15 Uhr
G 253 Montag, 28.9.2009, 18.30 - 19.30 Uhr
 Annweiler, DRK-Haus, Südring 52, 48 €, 10 Termine
 Bodyforming - Bauch, Beine, Po -
G 254 Mittwoch, 26.08.2009, 19.00 - 20.00 Uhr,
 Julia Feierabend, Sport- und Gymnastiklehrerin
 Annweiler, Grundschulturnhalle, 55 €, 15 Termine,
G 255 Donnerstag, 27.08.2009, 19.00 - 20.00 Uhr,
 Silvia Ponte, Fitnesstrainerin
 Silz, Bürgerhaus, 62 €, 15 Termine
 Einstieg in laufende Kurse jederzeit möglich
Tennis für Alle - Gruppentraining -
 Gesonderte Absprache für Termine ist möglich.
 Tennishalle Annweiler- Bindersbach.
 Die Kurse umfassen jeweils 5 Termine. Kursgebühr 45,00 €
Fasten für mehr Lebensfreude
 Leitung: Doris Schwartz, Fastenleiterin (dfa), Barbarossastr. 5, 76855 Annweiler, (Tel. 06346-7074)
G 281 Samstag, 07.11.2009, 18.00 - 20.00 Uhr, 90 €, 6

Termine
G 282 Samstag, 21.11.2009, 18.00 - 20.00 Uhr, 90 €, 6 Termine
Beweglich bleiben - ein Leben lang, eine Atem- und Bewegungsschule
 Beweglicher werden, beweglich sein, beweglich bleiben. Oft verspannen sich Menschen beim Bewegungstraining, wenn Schwierigkeiten beim Bewegungsablauf durch vermehrten Kraftaufwand und größere Willensanstrengung kompensiert werden nach dem Motto: Mehr bringt mehr. In diesem Kurs wagen wir den Weg zurück und lernen die Geheimnisse natürlicher Bewegungskoordination, umfassende Beweglichkeit und Ökonomie der Bewegung in Verbindung mit dem Atem kennen.
 Das sind Prozesse, die wieder zu entdecken sind, damit sich auch ein besseres Körperbewusstsein in Harmonie mit Geist und Seele einstellen kann.
 Doris Schwartz, Atempädagogin
G 287 Neuer Kurs: dienstags, 9-10 Uhr für Frauen ab 60plus
G 288 donnerstags, 9-10 Uhr
G 289 donnerstags, 19-20 Uhr
 Der Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich.
 Annweiler, Barbarossastr. 5, Telefon 06346/7074
 5 € pro Zeitstunde
 Leitung: Doris Schwartz, Atempädagogin, Barbarossastr. 5, 76855 Annweiler, (Tel. 06346-7074)
H 212 Kochen für Männer! Tipps und Kniffe vom Profi
 Alfons Hümmert, Küchenmeister
 Mittwoch, 28.10.2009, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule,
 45 €, zzgl. Zutatenumlage, 5 Termine, 5 € pro Zeitstunde
Tennis für Alle - Gruppentraining ab 3 Personen
 Gesonderte Absprache für Termine ist möglich.
 Tennishalle Annweiler- Bindersbach.
 Die Kurse umfassen jeweils 5 Termine.
 Kursgebühr 45,00 €

Sprachen

Die Gebühren richten sich nach der Teilnehmerzahl. Begründet sind auch im Einzelfall abweichende Gebühren möglich. Die Geschäftsstelle informiert Sie darüber.

| Unterrichtsstunden | 20 | 24 | 30 |
|----------------------|-------|-------|--------|
| € bei 12 TN und mehr | 35,50 | 42,50 | 53,00 |
| € bei 8 - 11 TN | 48,50 | 58,00 | 72,50 |
| € bei 7 TN | 55,50 | 66,50 | 83,00 |
| € bei 6 TN | 64,70 | 77,60 | 97,00 |
| € bei 5 TN | 77,60 | 92,80 | 116,00 |

S 217 Deutsch als Fremdsprache für Anfänger mit Vorkenntnissen,
 Margareth Wiedmann, Gymnasiallehrerin,
 Donnerstag, 03.09.2009, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule
S 220 English "50+" für Teilnehmende mit geringen Vorkenntnissen
 Elke Wagner, Lehrerin
 montags, 17.30 - 18.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 222 English for Advanced
 Elke Wagner, Lehrerin
 montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule
S 224 Englisch für leicht Fortgeschrittene
 Elke Wagner, Lehrerin
 montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 228 English for Advanced
 Elke Wagner, Lehrerin
 dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 230 Französisch für Anfänger am Vormittag
 Laurence Wendland
 Donnerstag, 24.09.2009, 10.00 - 11.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule
S 231 Französisch für Teilnehmende mit geringen Vorkenntnissen
 Laurence Wendland
 Donnerstag, 10.09.2009 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule
S 232 Französisch Conversation
 Genevieve Schneiders
 montags, 18.15 - 19.45 Uhr, Annweiler, Realschule
234 Französisch für Anfänger
 Peter Wettig, Lehrer
 Dienstag, 22.09.2009, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule
S 237 Französisch mit Vorkenntnissen
 Claude Laurent
 dienstags, 9.00 - 10.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule
S 239 Französisch am Vormittag
 Laurence Wendland

Dienstag, 08.09.2009 - 11.00 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus
S 241 Italienisch für Fortgeschrittene
 Birgit Strehlitz-Runck
 montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule
S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene
 Birgit Strehlitz-Runck
 montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 243 Italienisch Konversation
 Birgit Strehlitz-Runck
 dienstags, 19.00 - 20.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 244 Italienisch für leicht Fortgeschrittene
 Birgit Strehlitz-Runck
 mittwochs, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule
S 250 Spanisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen
 Lucia Yong de Siebeneicher
 Mittwoch, 16.09.2009, 18.00 - 19.30 Uhr, Annweiler, Realschule

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen. Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:
 Volkshochschule Annweiler am Trifels,
 Messplatz 1
 Telefon: 06346-301-217
 Homepage: www.vhs-annweiler.de
 Email: info@vhs-annweiler.de
Geschäftszeiten:
 Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,
 Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,
 Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

Ende des amtlichen Teils



Mit einer Anzeige im
**TRIFELS
 KURIER**
 finden alte Schätze
 neue Besitzer!

Telefon:
063 46/96 59 65
 oder **96 59 66**